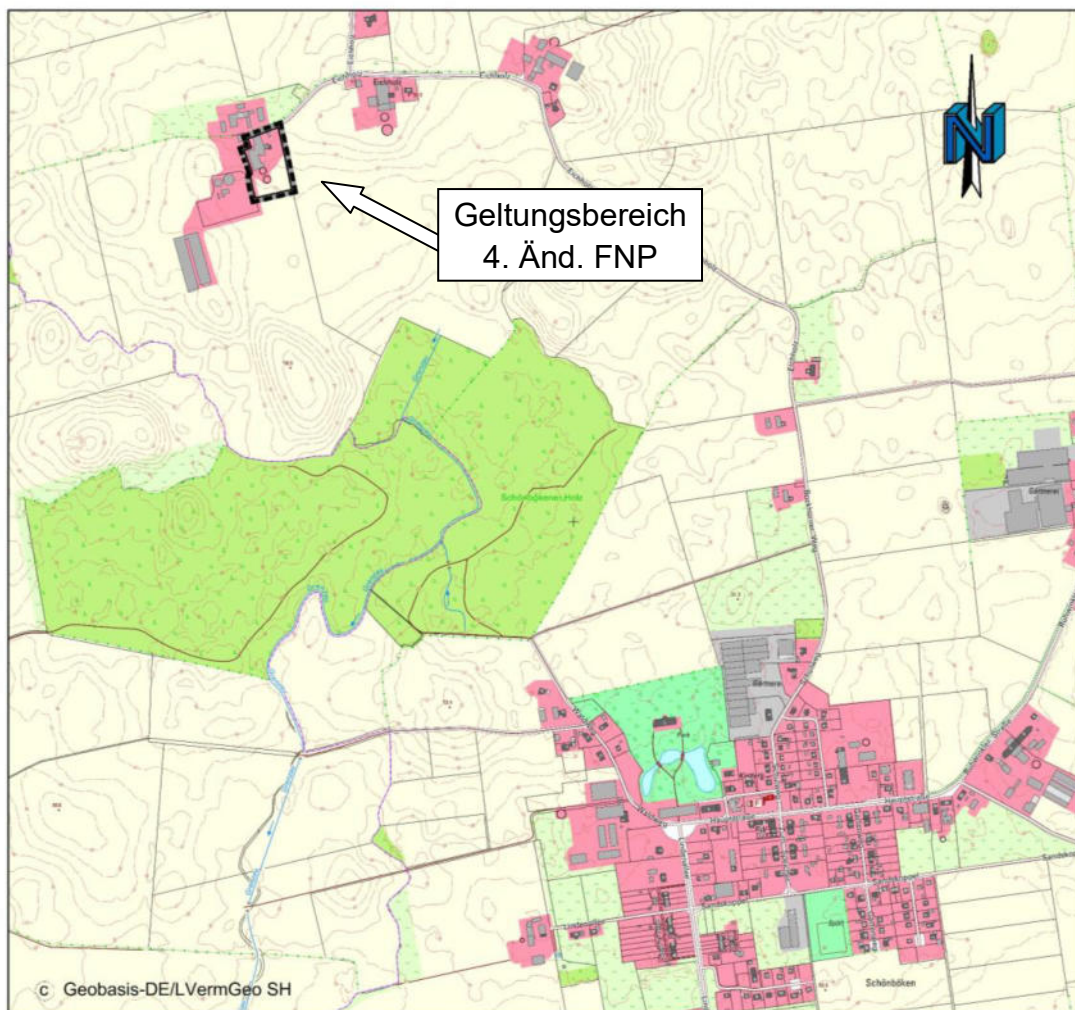


4. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das im Ortsteil Bockhorn gelegene Gebiet der Kuh-Lounge,
Eichholz 11, und südlich angrenzender Flächen

Begründung



GEMEINDE RUHWINKEL
Kreis Plön

Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
5. Umweltbericht	8
5.1 Einleitung.....	8
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .	11
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	24
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	29
5.2.5 Beschreibung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ..	29
5.3 Zusätzliche Angaben	29
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	29
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).	29
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	30
5.5 Referenzen.....	30

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 0,85 ha und liegt im Ortsteil Bockhorn im Teilgebiet Eichholz am östlichen Rand des Gemeindegebietes. Konkret handelt es sich um das Gebiet der 'Kuh-Lounge', 'Eichholz 11', und südlich angrenzender Flächen.

Im Plangebiet befindet sich Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes. Ergänzt wird die landwirtschaftliche Nutzung durch eine gewerbliche Nutzung. Die Betreiber der 'Kuh-Lounge' beabsichtigen, ihren Betrieb planungsrechtlich abzusichern und weiterzuentwickeln. Im Zuge dessen soll die vorhandene Stellplatzanlage erweitert werden. Zudem soll für jeden Betriebszweig - Landwirtschaft sowie Veranstaltung/Catering - eine Betriebsleiterwohnung planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982 stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Um die Planungsabsicht realisieren zu können, soll anstelle der bisher dargestellten 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' ausgewiesen werden. Die Konkretisierung der Flächennutzungen wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 geregelt.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Ruhwinkel ist dem Nahbereich der Gemeinde Wankendorf zugeordnet, die nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft ist.

Die Gemeinde Ruhwinkel ist dem Nahbereich der Gemeinde Wankendorf zugeordnet, die nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05.09.2019 als ländlicher Zentralort eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan von 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Ruhwinkel als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume

soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Ruhwinkel, decken im Hinblick auf die Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs mit Inkrafttreten der Fortschreibung des LEPs am 17. Dezember 2021 aktualisiert worden. Neuer Stichtag für die Berechnung des Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 und neuer Geltungszeitraum die Jahre 2022 bis 2036. Für die Gemeinde Ruhwinkel gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent errichtet werden dürfen (vgl. Kap. 2.5.2 LEP). Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen werden nur zu zwei Drittel auf den Rahmen angerechnet. Außerdem wurden Ausnahmen definiert, unter denen vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Die Gemeinde Ruhwinkel liegt im Einflussbereich der Landesentwicklungsachse, die sich südlich Kiels in Richtung Bad Segeberg erstreckt. Östliche Teile des Gemeindegebietes, die Flächen um den Fuhlensee sowie die nördlich angrenzenden Bereiche des Wankendorfer Seengebietes und der östlich und südöstlich verlaufenden Bornhöveder Seenkette, sind als 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft' sowie als 'Entwicklungsraum für Tourismus und Naherholung' im LEP 2021 ausgewiesen.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Stand: Fortschreibung 2000, befindet sich das Plangebiet in einem bis zur Ostsee reichenden Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im nordwestlichen Gemeindegebiet ist im Regionalplan ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz' dargestellt.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird zum Teil vom angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, aber hauptsächlich vom Betriebsgelände der 'Kuh-Lounge' eingenommen. Die 'Kuh-Lounge' ist ein Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb und bietet in ehemaligen umgebauten Stallungen Platz für Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen für u. a. Hochzeiten, Firmenevents oder Geburtstagsfeiern. Ergänzend dazu wird ein Catering- und Partyservice ('Küchenperle') betrieben.

Südlich der Gebäude sind eine Stellplatzanlage und ein Silo anzutreffen. Die Gebäude sind von Gartenflächen umgeben. Südlich der bebauten Bereiche schließt eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche an. Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich als Eingrünungsmaßnahme des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes ein Knick.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich gegenwärtig im Außenbereich. Vorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, der die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, ermöglicht, kann für das Erweiterungsvorhaben nicht angewendet werden, da bereits eine Erweiterung bzw. Umnutzung des Kuhstalls stattgefunden hat. Die erneute Anwendung zusammen mit der ersten Erweiterung (Umbau) wäre im Verhältnis zum ursprünglichen Bestand nicht mehr verhältnismäßig. Damit sind die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der 'Kuh-Lounge' stark eingeschränkt.

Durch die Lage im Außenbereich und aufgrund der Tatsache, dass Hochzeitsgäste etc. vornehmlich mit dem Pkw die Veranstaltungen in der 'Kuh-Lounge' aufsuchen, ist eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen unumgänglich. Die vorhandene Stellplatzanlage ist für die Anzahl der Besucher nicht ausreichend dimensioniert. Damit nicht die Gefahr besteht, dass die Zuwegungen zugeparkt werden, besteht dringender Handlungsbedarf dahingehend, die Flächen für den ruhenden Verkehr zu erweitern.

In den Bestandsgebäuden gibt es eine genehmigte Wohnung, in der zwei Familien leben (Eltern einerseits, Tochter mit Familie andererseits). Bei der 'Kuh-Lounge' und dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um eine aus vier erwachsenen Personen bestehende Eigentümerfamilie. Der Vater und eine Tochter (Studentin der Agrarwissenschaften) kümmern sich federführend um die Landwirtschaft, die Mutter und die andere Tochter (selbst bereits Mutter) um die 'Kuh-Lounge'. Die Platzansprüche haben sich in den Jahren deutlich vergrößert und können, z. B. durch Kinder, weiter steigen. Daher wurde bereits ein Altenteiler für die Eltern südlich des Plangebietes genehmigt. Die Größe des Wohnraums der vorhandenen Wohnung im Bestandsgebäude reicht dennoch für die zwei Betriebszweige nicht aus, da auch die Tochter mit ihrer Familie, die sich federführend um den landwirtschaftlichen Betrieb kümmert, zwingend eine Wohnung vor Ort benötigt. Künftig soll die Betriebsleiterwohnung im Bestandsgebäude der in der 'Kuh-Lounge' tätigen Tochter (mit Familie) der Betriebsleiterin vorbehalten sein. Eine Betriebsleiterwohnung für die Familienmitglieder, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind, fehlt. Daher ist es notwendig, eine weitere Wohnung auf dem Bestandsgelände zu schaffen, um allen Familienmitgliedern, die in einem der beiden Betriebe arbeiten, mit ihren dazugehörigen Familien ausreichend Wohnraum in unmittelbarer Nähe zu den Betrieben bereitzustellen.

Im Jahr 2017 wurde für die Gemeinde Ruhwinkel ein Gemeindeentwicklungskonzept erarbeitet. Für die künftige Gemeindeentwicklung wurden aus einer Stärken-Schwächen-Analyse Oberziele abgeleitet, die einen Handlungsrahmen für die künftige Entwicklung skizzieren. Aus den strategischen Oberzielen wurden konkrete Feinziele erarbeitet, die bei der Entwicklung der Gemeinde deutliche Berücksichtigung finden sollen. Für das Handlungsfeld Wirtschaft wurden folgende Feinziele festgelegt:

- Vorhandene Betriebe stärken;
- Arbeitsplätze erhalten;
- Gewerbe/ Dienstleistungen ansiedeln.

Ein weites zentrales Handlungsfeld des Entwicklungskonzeptes ist der Bereich Kultur, Freizeit, Naherholung und Tourismus. Damit wird dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) entsprochen, der die Gemeinde Ruhwinkel im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Naherholung' darstellt. Für das Handlungsfeld wurden folgende Feinziele festgelegt:

- Sichtbarkeit der vorhandenen Angebote erhöhen und vorhandene Angebote ausbauen;
- Naherholungs- und Tagesangebote erweitern;
- Zielgruppe Tagesgäste, Ausflügler und Durchreisende stärker ansprechen.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Ruhwinkel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine landschaftsverträgliche Nutzung innerhalb der Gemeinde aufrecht zu erhalten und weiter zu beleben. Dieses ist nur mit einem qualitativ hochwertigen Angebot zu erreichen, um dem in der Region bereits vernetzten Standort gerecht zu werden. Gleichzeitig wird mit der Aufstellung den o. g. Feinzielen der Handlungsfelder Wirtschaft und Kultur des Gemeindeentwicklungskonzeptes der Gemeinde Ruhwinkel vollumfänglich entsprochen. Mit der Stärkung des vorhandenen Angebots und der geplanten Erweiterung der Stellplatzanlage wird die Attraktivität der Gemeinde Ruhwinkel im regionalen Kontext weiter erhöht. Die Feinziele Freizeit, Naherholung und Tourismus werden mit der vorliegenden Planung nicht verfolgt.

Im Interesse einer zukunftsfähigen planungsrechtlichen Absicherung des Standortes und der unterschiedlichen Nutzungsangebote sollen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt werden. Denn gerade die idyllische Lage im Außenbereich macht die etablierte und regional bekannte 'Kuh-Lounge' zu einem zentralen Anziehungspunkt für Veranstaltungen in der Gemeinde Ruhwinkel. Insgesamt handelt es sich bei der 'Kuh-Lounge' um ein gut situiertes und florierendes Unternehmen in landschaftlich reizvoller Lage, das sich an seinem Standort etabliert hat und weiterhin wächst. Durch die Stärkung des vorhandenen Angebots soll das Alleinstellungsmerkmal des Betriebes weiter gestärkt werden, so wie es das beschlossene Gemeindeentwicklungskonzept empfiehlt.

Die Darstellung des Plangebietes als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' erfolgt mit der Zielsetzung, dort das Betriebsgelände der 'Kuh-Lounge' abzugrenzen, die bestehende Nutzung planungsrechtlich abzusichern und die genannten Vorhaben zu ermöglichen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird über die Straße 'Eichholz' erschlossen. Nach Norden hin verkehrt die Straße 'Eichholz' in Richtung der Gemeinde Wankendorf, die ca. 3,3 km entfernt gelegen liegt. Die Straße 'Eichholz' führt nach Süden hin in den Ortsteil Schönböken der Gemeinde Ruhwinkel. Die Entfernung zum Ortsteil Schönböken beträgt ca. 2,3 km. Südlich des Ortsteils Schönböken verläuft die B 430 zwischen den Städten Plön und Neumünster. Über die B 430 wird auch die Autobahn A 21 über die Anschlussstelle Bornhöved in kurzer Zeit erreicht.

Das Plangebiet ist nicht direkt an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Die nächste Bushaltestelle 'Wankendorf, Bahnhof' befindet sich in ca. 2,2 km Entfernung in der Gemeinde Wankendorf. Von hier verkehrt die Buslinie 410 zwischen den Städten Bad Segeberg und Kiel über die Gemeinden Trappenkamp und Bornhöved. Darüber hinaus ist in ca. 2,5 km Entfernung die Bushaltestelle 'Schönböken, Torhaus' im Ortsteil Schönböken zu erreichen. Von hier verkehrt die Buslinie 454 zwischen Neumünster und Schmalensee / Trappenkamp.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die Wasserversorgungsgenossenschaft eG mit Sitz in der Gemeinde Ruhwinkel.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Gebäuden und der Löschwasserentnahmestelle maximal 75 m Luftlinie beträgt, was einer verlegten Druckschlauchleitung von 80 - 120 m entspricht.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch den im Bereich der Grundstückszufahrt Eichholz Hausnummer 11 stehenden Hydranten und den vorhandenen Feuerlöschteich an der Straße 'Eichholz'.

Ob diese Vorkehrungen ausreichend sind, muss in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Die Regenwasserbeseitigung erfolgt über die Einleitung in den vorhandenen Vorfluter. Es ist vorgesehen, das zukünftig zusätzlich anfallende Oberflächenwasser ebenfalls in den Vorfluter zu leiten.

b) Schmutzwasser

Durch die geplanten Vorhaben wird es zu einer Zunahme des anfallenden Schmutzwassers kommen. Zurzeit wird das Schmutzwasser des vorhandenen Wohnhauses einer 3-Kammer-Kläranlage zugeführt. Das anfallende Schmutzwasser der 'Kuh-Lounge' sowie der 'Küchenperle' wird in das vorhandene Güllebecken geleitet und von dort aus regelmäßig zur Kläranlage nach Wankendorf abgefahren. Es ist vorgesehen, das zusätzlich anfallende Schmutzwasser ebenfalls dem Güllebecken zuzuleiten.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Ruhwinkel ist an das Netz der Telekom Deutschland AG und der Deutschen Glasfaserangeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Für die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig.

Abfall

In der Gemeinde Ruhwinkel gilt gemäß § 16 Abs. 8 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für alle Abfallbehälter (Bio- und Restabfall, Papier, gelbe Wertstoffsäcke) die Hofplatzentsorgung. Die Behälter werden am Tag der Entleerung bis zu 20 m von der nächsten mit einem Müllfahrzeug befahrbaren Straße entfernt vom Grundstück geholt. Sperrmüll sowie andere Stoffe, die im Rahmen von Sonderaktionen entsorgt werden, sind am Rand der befahrbaren Straße bereitzustellen (Straßenrandentsorgung). Innerhalb des Plangebietes wird für Entsorgungsfahrzeuge wie bisher die Möglichkeit bestehen zu wenden.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn

er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltungen, Catering und Landwirtschaft' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Nutzungen auf dem Grundstück durch rechtsverbindliche planerische Festsetzungen zu sichern und geringfügige Erweiterungen zu ermöglichen. Die vorbereitende Bauleitplanung erfolgt mit dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, für die konkrete Ausgestaltung wird im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 entwickelt.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Das Plangebiet ist bereits teilweise versiegelt. Zusätzliche Versiegelungen entstehen durch die geplanten geringfügigen Erweiterungsvorhaben.
- Umwandlung einer kleinen Ackerteilfläche in ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom

Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (1999)

Sowohl in der Bestandskarte als auch in der Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes ist das Plangebiet als Hof- und Grünlandfläche dargestellt. Zudem ist an der Nordostseite ein Knick eingezeichnet, der in der Örtlichkeit jedoch nicht vorhanden ist. Gemäß der Maßnahmenkarte sollte eine Hofeingrünung angestrebt werden. Derzeit ist eine Eingrünung nur zum Teil vorhanden.

Die angestrebten Flächennutzungen weichen in Teilen von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da eine bauliche Entwicklung nach Süden dort nicht vorgesehen ist. Die Gemeinde unterstützt jedoch das Vorhaben und möchte an dieser Stelle für die zukunftsfähige Absicherung des durch die Landwirtschaft mitgezogenen Cateringbetriebes eine Entwicklung - entgegen dem im Landschaftsplan im Jahr 1999 bekundeten Willen - zulassen.

So sollen die Bereiche südlich der vorhandenen Gebäude und die Gebäude selbst zukünftig als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) ausgewiesen werden. Das

Sondergebiet weitet sich daher in die Fläche für die Landwirtschaft hinein aus. Gut die Hälfte des Plangebietes wird zurzeit ohnehin bereits als Siedlungsfläche genutzt. Hier ist die Darstellung lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Der südliche Bereich wird zurzeit noch als Ackerfläche genutzt. Da es sich dort allerdings um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die wenig bis gar keine Struktur besitzt und ansonsten keinerlei Besonderheiten aufweist, ist die Darstellung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Der Landschaftsplan sollte in seiner nächsten Fortschreibung entsprechend angepasst werden. Die im Landschaftsplan gewünschte Begrünung soll - wenn auch etwas weiter südlich - im Rahmen des mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 vorbereiteten Gesamtkonzept umgesetzt werden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet wird zum Teil vom angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, aber hauptsächlich vom Betriebsgelände der 'Kuh-Lounge' sowie dessen Stellplatzfläche und eine sich südlich anschließende Ackerteilfläche eingenommen. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der im Zuge der Errichtung der weiter westlich gelegenen Biogasanlage angelegt wurde. Der Knick ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Im Norden des Plangebietes verläuft die Straße 'Eichholz'. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Betriebe.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmungen 'Veranstaltungen, Catering und Landwirtschaft' wird zu dem Verlust einer Ackerteilfläche und zu Flächenversiegelungen durch die Erweiterung der vorhandenen Gebäude sowie durch die zum Teil befestigten Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ausgeglichen werden müssen.

Es ist vorgesehen, den Knickabschnitt im Westen des Plangebietes zu erhalten. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 werden eingehalten, weshalb dieser als unbeeinträchtigt beurteilt werden kann.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerteilfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Das Betriebsgelände der 'Küchenperle' mit angegliederter 'Kuh-Lounge' würde weiterhin in Betrieb sein; es würde aber kein Flächenverbrauch erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet besteht aus einem vorhandenen Betriebsgelände der Küchenperle bzw. der Kuhlounge sowie des landwirtschaftlichen Betriebes und aus einem Teil der sich anschließenden Ackerfläche. Die Böden sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet (nur Ackerfläche, der besiedelte Bereich ist ohne Bewertung) eine stark frische Feuchtstufe mit einem geringen Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 1 und 2).

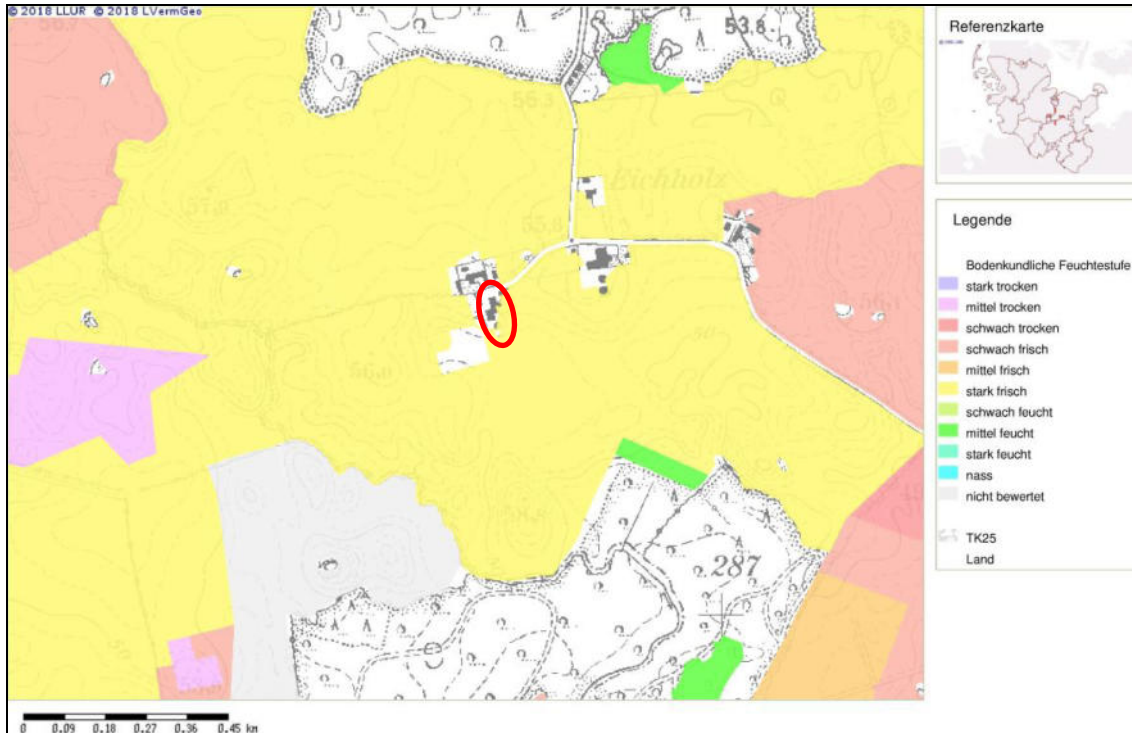


Abbildung 1: Bodenkundliche Feuchtstufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine stark frische bodenkundliche Feuchtstufe ist für Acker und Grünland geeignet. Für intensive Ackernutzung kann der Boden im Frühjahr jedoch gelegentlich zu feucht sein. Der südliche Bereich des Plangebietes wird als Ackerfläche genutzt.

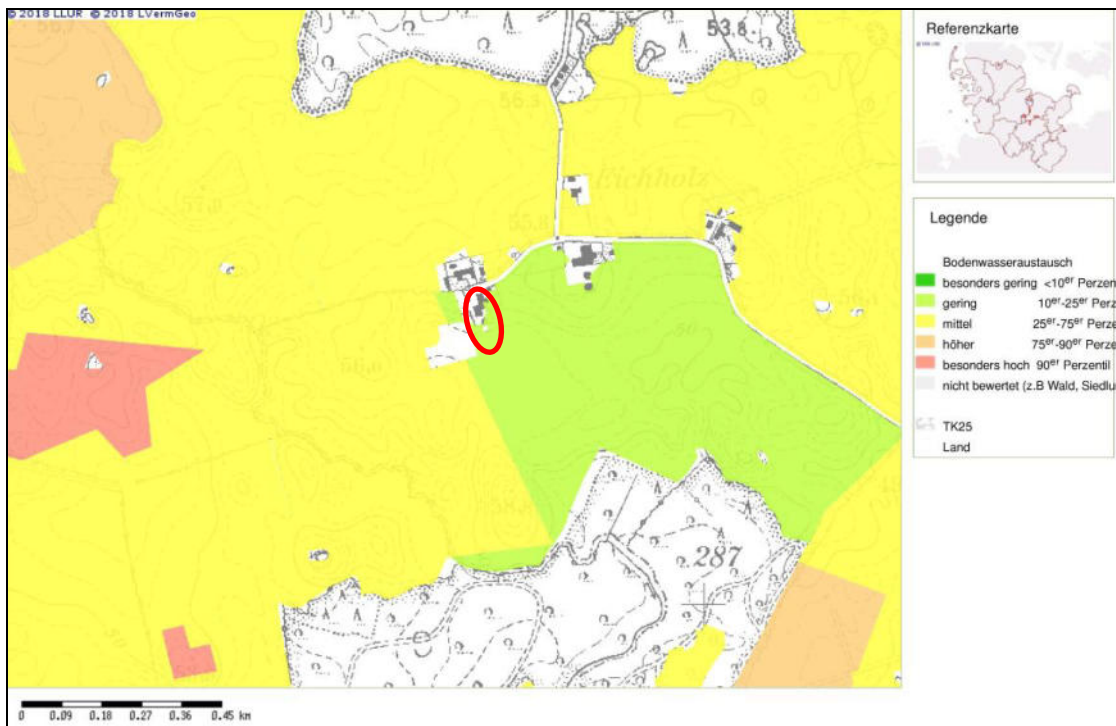


Abbildung 2: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein geringer Wasseraustausch vor, sodass ein Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe als gering einzustufen ist.

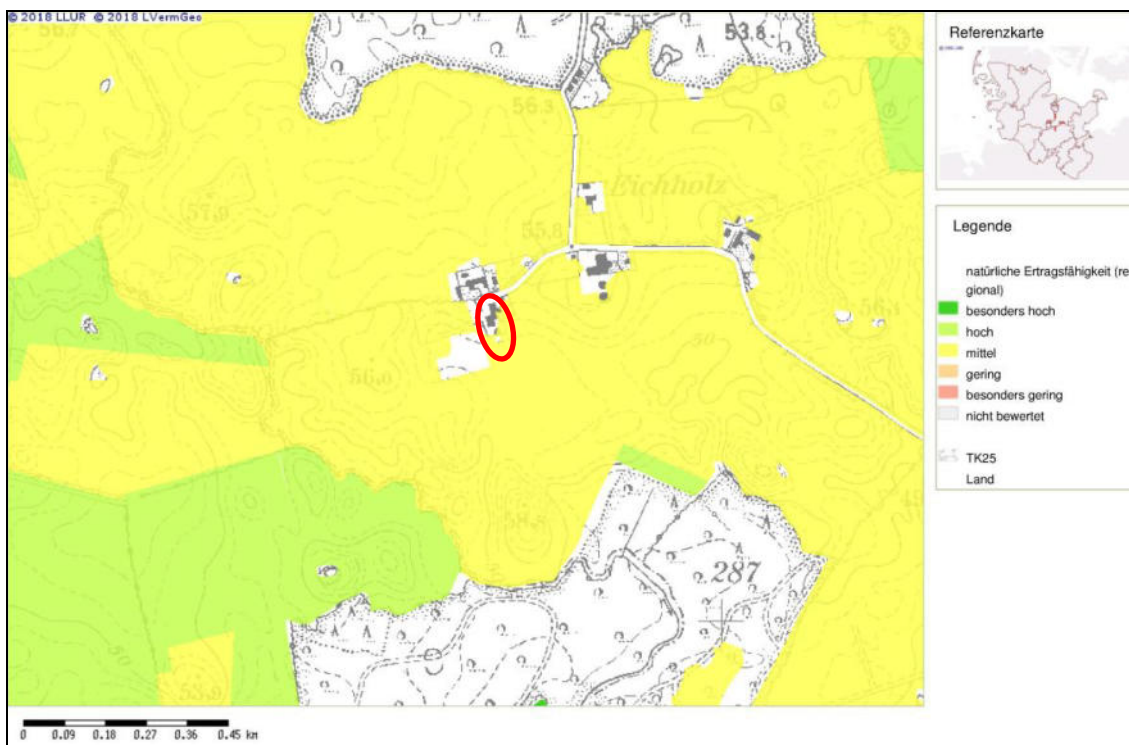


Abbildung 3; Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

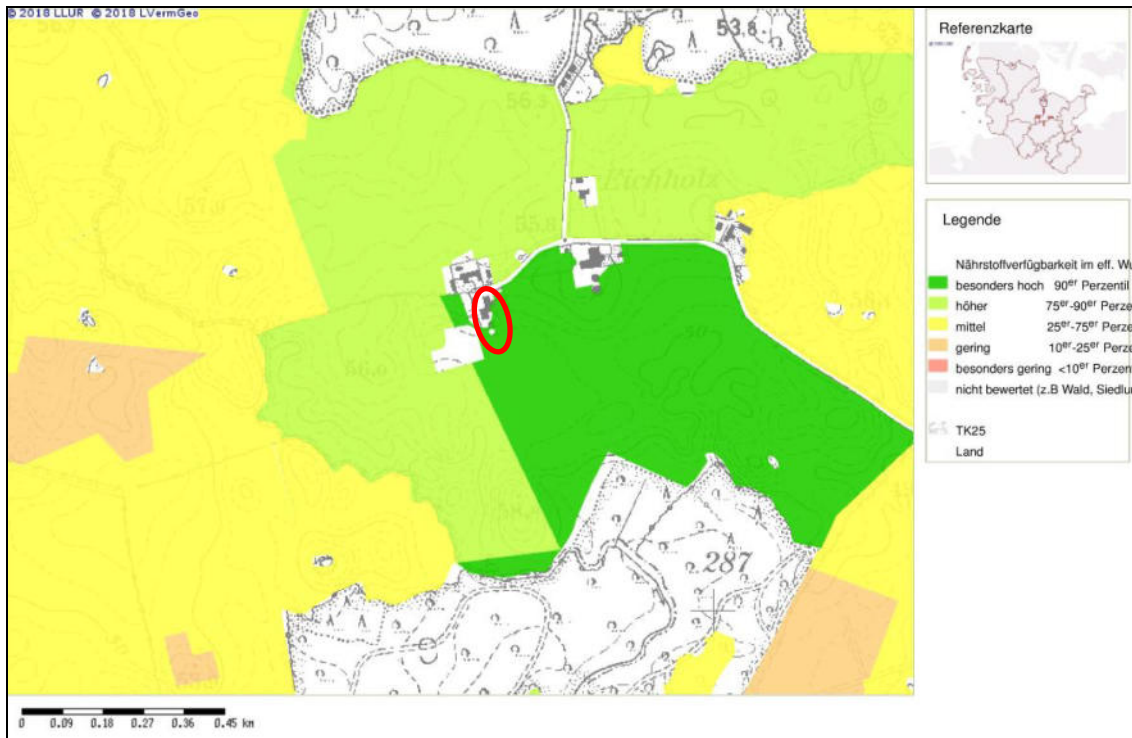


Abbildung 4: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

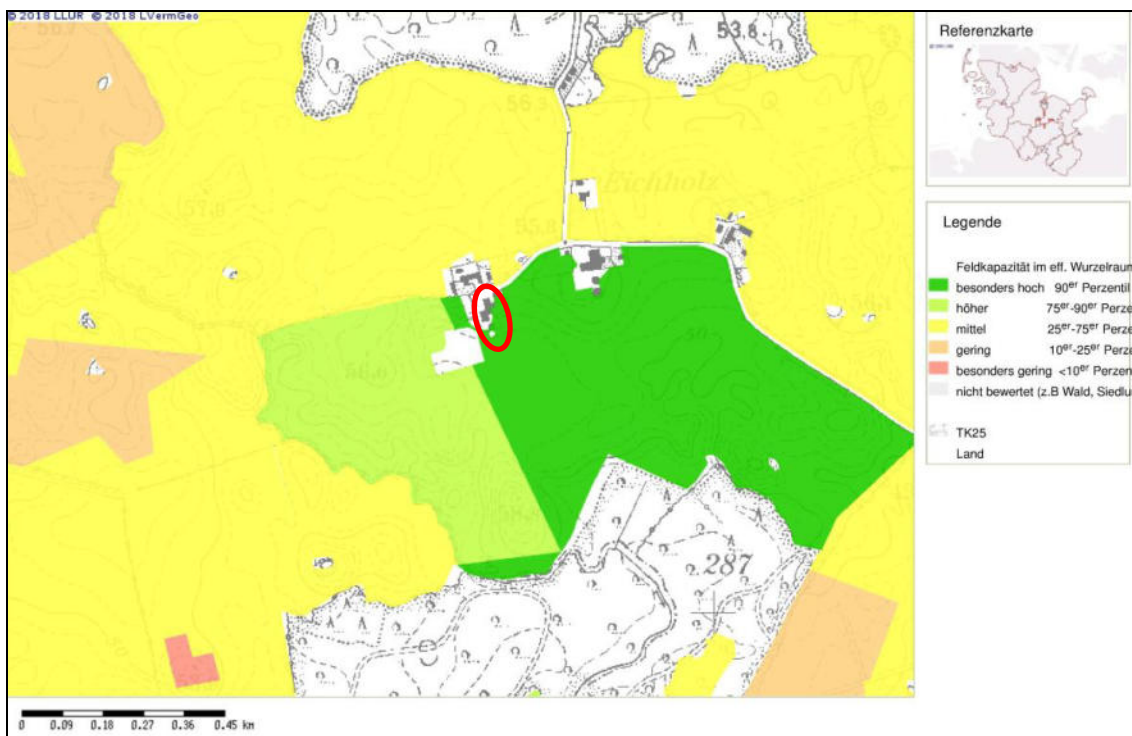


Abbildung 5: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Die natürliche Ertragsfähigkeit, sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als mittel bis besonders hoch einzustufen (Abb. 3 - 5).

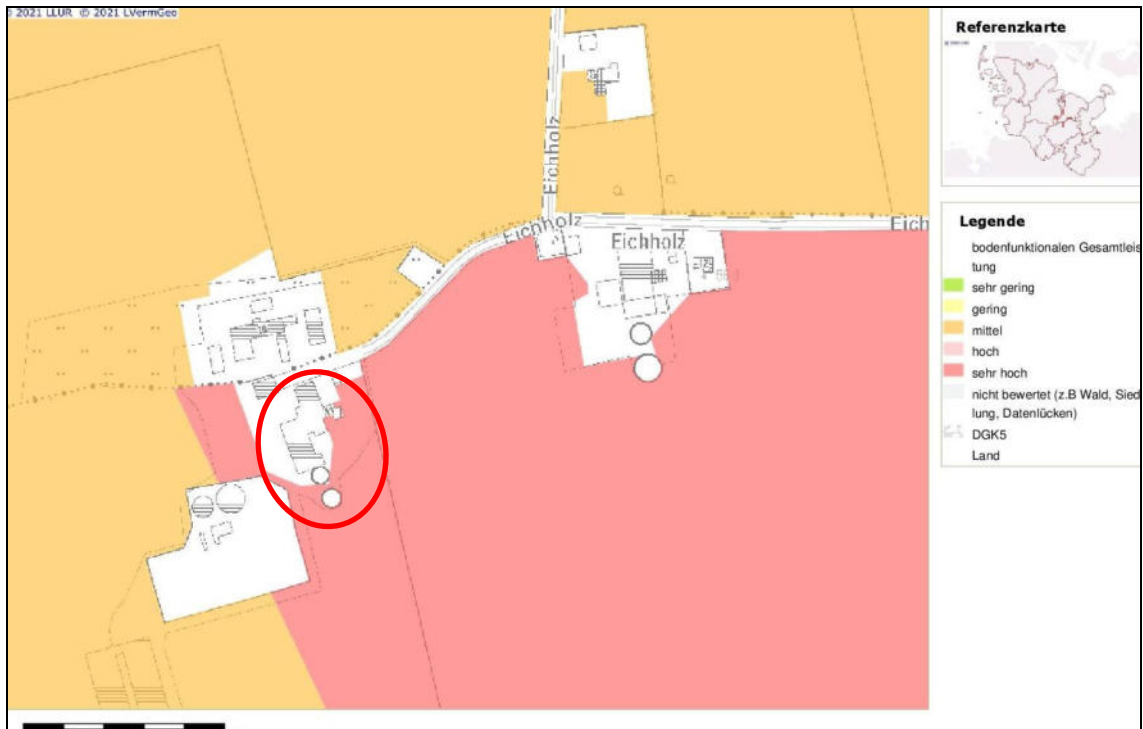


Abbildung 6: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 6) wird als sehr hoch eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen als gering - nicht vorhanden einzustufen (vgl. Abb. 7 und 8). Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Acker- und Grünlandnutzung im Zeitraum Oktober bis April eine hohe Gefährdung angegeben.

BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE RUHWINKEL

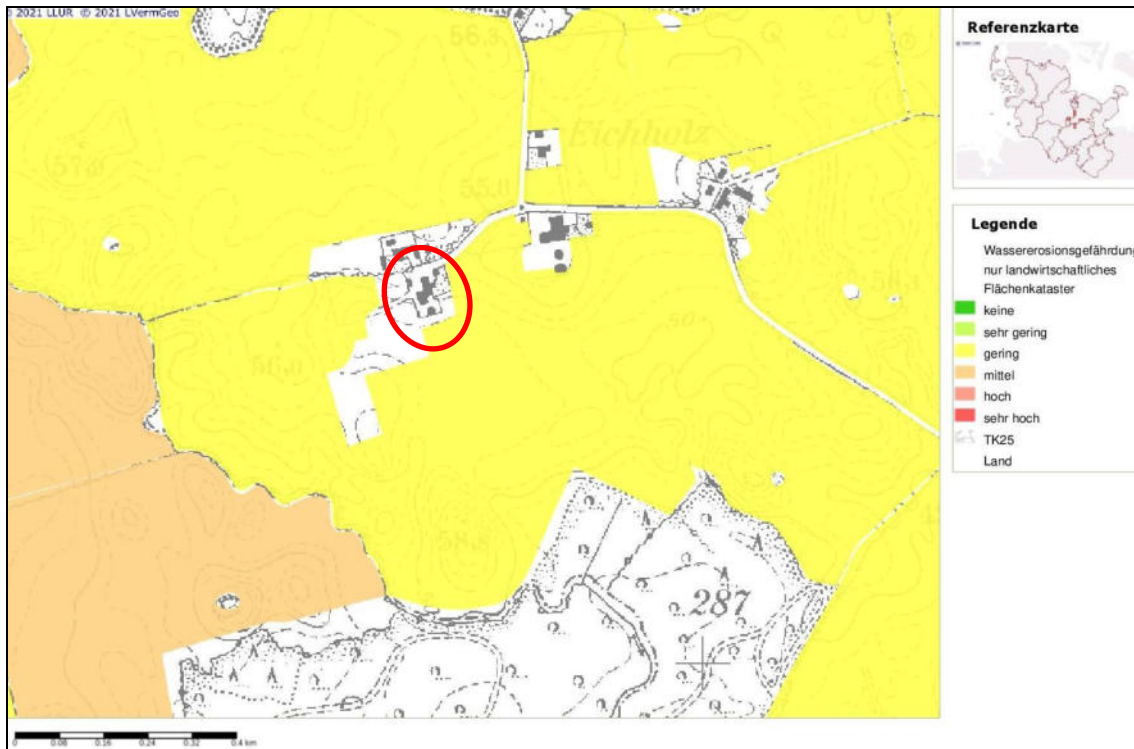


Abbildung 7: Wassererosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/>)

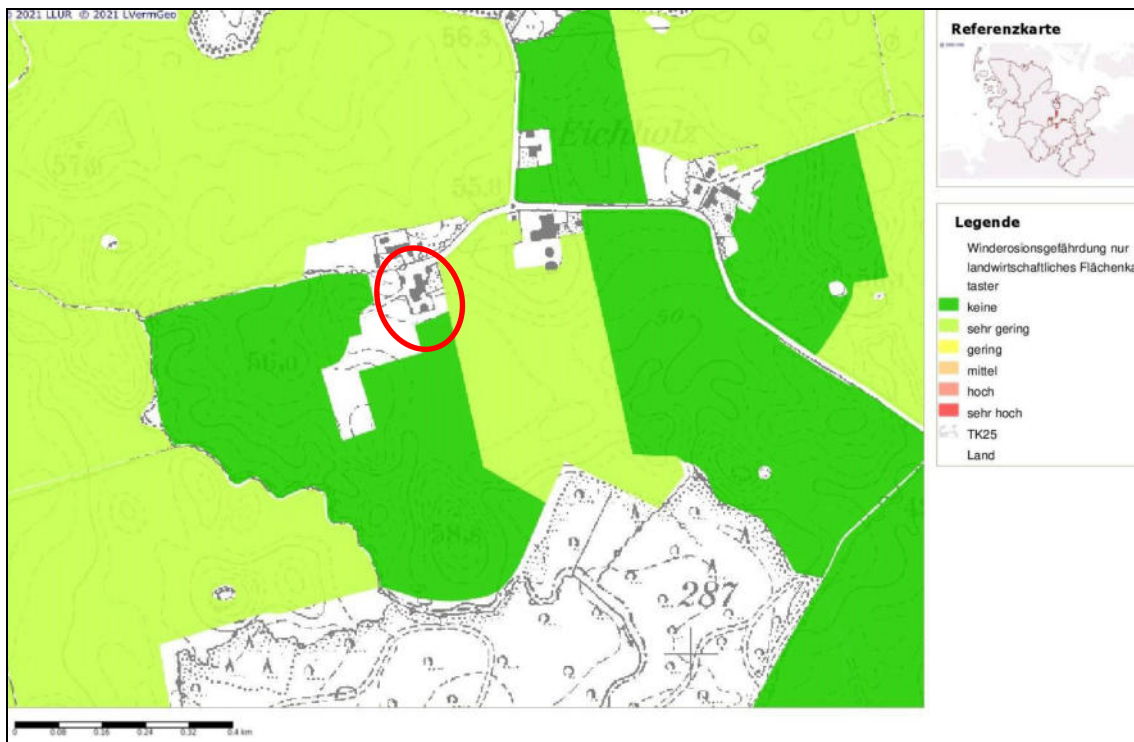


Abbildung 8: Winderosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/>)

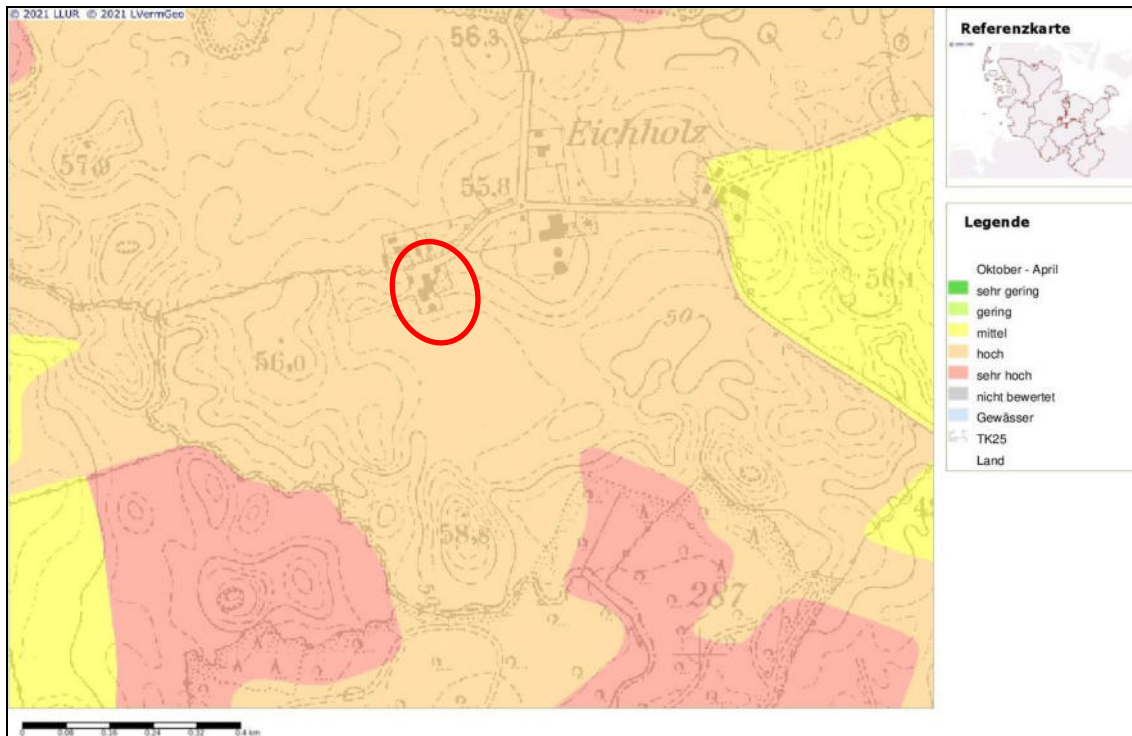


Abbildung 9: Bodenverdichtung auf Acker und Grünland im Zeitraum Oktober bis April
(Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine mittlere Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung allerdings als hoch anzusehen (vgl. Abb. 9).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 1 - 9 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen. Lediglich im Herbst/Winter ist eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Bodenverdichtung vorhanden.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich auch keine besondere Bedeutung ein.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Parabraunerden. Dieser Bodentyp ist in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es fällt von Norden nach Süden von ca. 54,00 m ü NHN auf ca. 51,00 m ü NHN ab.

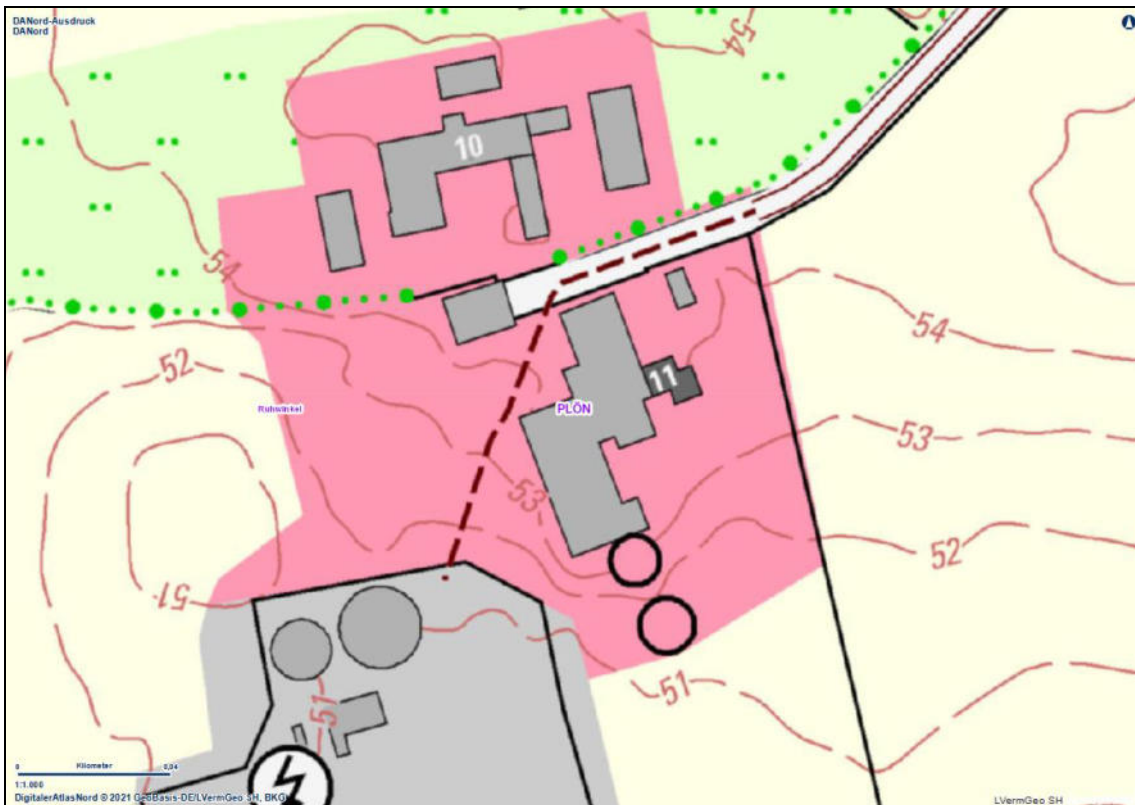


Abbildung 10: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche bzw. als Betriebsgelände genutzt werden. Weitere Flächenversiegelungen sowie eine weitere Flächeninanspruchnahme würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Ein Gartenteich befindet sich jedoch in der Nähe zum vorhandenen Gebäude.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht.

Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Das Oberflächenwasser, das auf dem Betriebsgelände anfällt, wird zurzeit in einen Vorfluter eingeleitet.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus dem vorhandenen Betriebsgelände der 'Küchenperle' mit angegliederter 'Kuh-Lounge' und eines Teils des landwirtschaftlichen Betriebes sowie aus einem Teil einer Ackerfläche. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Geschlossene Vegetationsdecken wie Grünlandflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Bei Ackerflächen handelt es sich nicht um geschlossene Vegetationsdecken. Der kleine Bereich der Ackerfläche hat somit nur eine geringe klimatische Wirkung.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet umfasst das vorhandene Betriebsgelände der 'Küchenperle' mit angegliederter 'Kuh-Lounge' sowie dessen Stellplatzflächen und eine sich südlich anschließende Ackerteilfläche. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der im Zuge der Errichtung der weiter westlich gelegenen Biogasanlage angelegt wurde. Der Knick ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Im Norden des Plangebietes verläuft die Straße 'Eichholz'. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Betriebe.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Der Knick hat aufgrund seines naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Ackerfläche und das vorhandene Betriebsgelände haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Da das Betriebsgelände mit seinen vorhandenen Gebäuden in der Planung als Bestand zu betrachten sind, stellen sie eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild dar.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerteilfläche und den Knick, ebenso wie aus der Umgebung auf das Gelände. Das Betriebsgelände würde weiterhin bestehen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass sich das Erweiterungsvorhaben sowie die Betriebsleiterhäuser nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken werden, wenn eine entsprechende Eingrünung erfolgt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Die Modernisierung und Erweiterung des Betriebsgeländes wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Es ist absehbar, dass die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße 'Eichholz' in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht so erheblich sein wird, dass Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte überschritten werden. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Anwohner dieser Straßen können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet grenzt teilweise an landwirtschaftliche Flächen und Gebäude. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen. Es würden sich keine weiteren Immissionen durch Verkehrszunahme ergeben, als es bisher der Fall ist.

Bewertung

Die Erweiterung des Betriebsgeländes wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Archäologischen Kulturgüter. Ein archäologisches Interessensgebiet schließt sich jedoch südlich des Plangebietes in einiger Entfernung an.

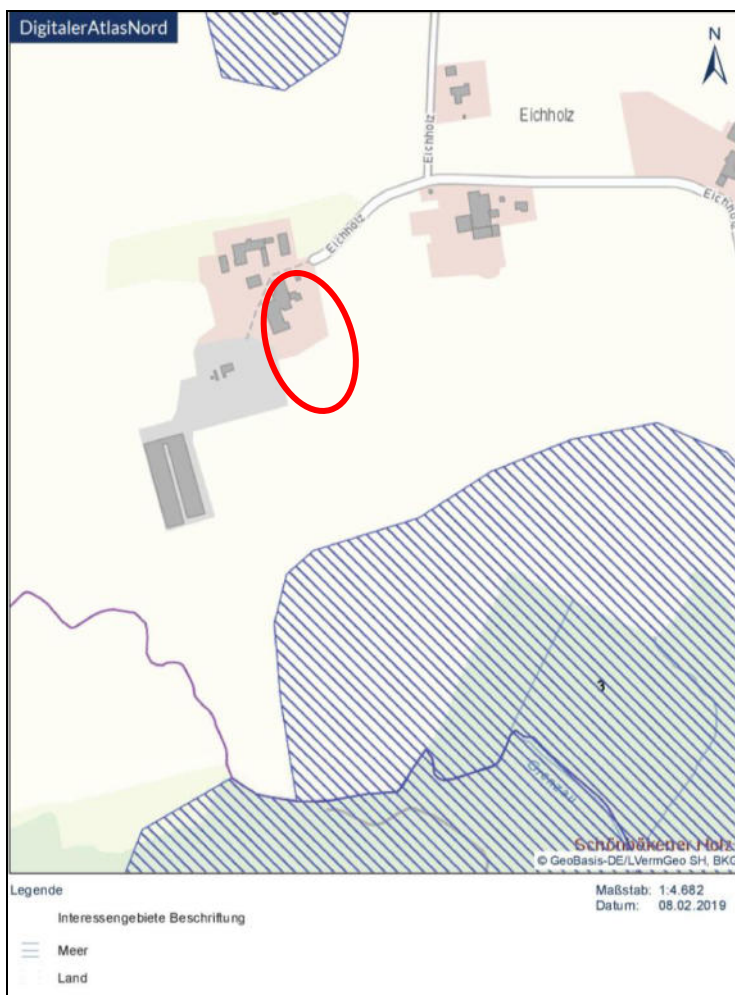


Abbildung 11: Archäologisches Interessensgebiet südlich des Plangebietes (blau schraffiert). Das Plangebiet ist rot umrandet. (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Im Rahmen von Erdarbeiten ist § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Es handelt sich um ein bestehendes Betriebsgelände, um eine landwirtschaftliche Hofstelle mit untergeordneter gewerblicher Nutzung. Es werden geringfügig zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Da es sich bei dem Plangebiet um einen bestehenden Gewerbebetrieb handelt, ist bereits ein gewisser Versiegelungsgrad vorhanden. Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' führt zu weiteren Flächenversiegelungen für die Anlage der Gebäude und der zum Teil befestigten Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es durch Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Gewässer. Hinsichtlich des Grundwasser-Flurabstandes ist davon auszugehen, dass dieser mehr als 1,00 m beträgt, d. h., dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht. Somit ist nicht zu erkennen, dass sich für den Wasserhaushalt Beeinträchtigungen ergeben könnten. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser in den vorhandenen Vorfluter zu leiten.

Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust einer Ackernteilfläche wird lokalklimatisch nur geringe Auswirkungen haben. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 werden Festsetzungen getroffen, die Klimagesichtspunkte berücksichtigen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Durch die Planung ist das bestehende Betriebsgelände der 'Küchenperle' und der 'Kuh-Lounge' bzw. in einem kleinen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes betroffen sowie die sich im Süden anschließende Ackerteilfläche. Der Knick und die vorhandenen Gebäude werden erhalten. Es ist vorgesehen, die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Planung keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenlebensräume haben wird.

Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' wird zur Beseitigung einer Ackerteilfläche führen. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Offenlandbrüter können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da es sich um ein bereits bestehendes Betriebsgelände mit angrenzenden landwirtschaftlichem Betrieb mit keinen ungestörten Bereichen in der nötigen Größenordnung handelt.

An den vorhandenen Knick wird zukünftig ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) heranrücken. Es ist vorgesehen, den Knick zu erhalten. Sollte sich bei der Ausgestaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 auf der nachfolgenden Planungsebene allerdings zeigen, dass eine Beeinträchtigung von Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, wäre dafür ein entsprechender Ausgleich durch eine Knick-Neuanlage im Verhältnis 1 : 1 zu leisten und ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zu stellen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Betriebsgelände ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild zu sehen. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch die Errichtung der Erweiterungen und der Stellplatzanlage zu erwarten. Auf der Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 wird geprüft, welche Maßnahmen zur Eingrünung festgesetzt werden müssen.

Schutzgut Mensch

Die Schaffung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen. Es ist

absehbar, dass die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße 'Eichholz' in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht so erheblich sein wird, dass Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte überschritten werden. Unzumutbare Beeinträchtigungen für die Anwohner dieser Straßen können ausgeschlossen werden.

Die Erweiterung des Betriebes in die freie Landschaft hinein könnte jedoch als Beeinträchtigung empfunden werden. Von der Ausweisung 'Sonstiges Sondergebietes' (SO) und der damit verbundenen Erweiterung und zukunftsfähigen Absicherung eines vorhandenen Betriebes ist andererseits die langfristige Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erwarten, wovon die Menschen wiederum profitieren können.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Gebäude. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen von Erdarbeiten ist § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Es handelt sich um ein bestehendes Betriebsgelände. Zusätzliche Flächen, wenn auch nur in geringem Umfang, aus der freien Landschaft werden in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufelddräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuscentwicklungen führen. Zudem werden Versiegelungen für den Bau der Erschließungswege und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Überschüssiger Boden ist - sofern er nicht anderweitig innerhalb des Plangebietes genutzt werden kann - fachgerecht zu entsorgen.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Das Sondergebiet mit den bestehenden und geplanten Nutzungen birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich zwar zwei Hühnerställe und eine privilegierte Biogasanlage, die auf das Plangebiet einwirken könnten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-II-Richtlinie.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind keine Kumulationen geplant.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer kleinen Ackerteilfläche führen. Zudem werden Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäudeerweiterungen mit ihren Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung sieht vor, das gesamte Plangebiet als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' auszuweisen. Eine räumliche Feinplanung wird erst auf der Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Es handelt sich um einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb. Daher bestehen keine Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches.

5.2.5 Beschreibung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die zukunftsorientierte Absicherung und Erweiterung eines durch die Landwirtschaft mitgezogenen Gewerbebetriebes erfolgen weitere Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses ergeben werden. Das Landschaftsbild wird weiter verändert. Eine Eingrünung im Süden und Osten soll die Wirkung abmildern.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen.

Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und möglicherweise auch durch Knickbeeinträchtigungen ergeben werden, sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Das Sondergebiet wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde plant, das Betriebsgelände der 'Küchenperle' mit 'Kuh-Lounge' zukunftsfähig abzusichern und ihr geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Insbesondere soll die zurzeit unbefriedigende Situation für den ruhenden Verkehr verbessert werden.

Es ist vorgesehen, für das im Ortsteil Bockhorn der Gemeinde Ruhwinkel gelegene Gebiet der 'Kuh-Lounge', Eichholz 11, und südlich angrenzender Flächen ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' auszuweisen. Zurzeit besteht das Plangebiet zum Teil aus dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, aber hauptsächlich aus dem Betriebsgelände der 'Kuh-Lounge' und einer Ackerteilfläche. Die Ausweisung als Baufläche wird zu der Beseitigung der kleinen Ackerteilfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung weitere Flächenversiegelungen vorbereitet. Es ist vorgesehen, den Knick zu erhalten. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8, der für den Geltungsbereich im Parallelverfahren aufgestellt wird.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998
- 19639 'Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben', 2019

GEMEINDE RUHWINKEL

- Landschaftsplan der Gemeinde Ruhwinkel, 1999
- Flächennutzungsplan Gemeinde Ruhwinkel, 1987

M+T MARKT UND TREND GMBH

- Gemeindeentwicklungskonzept für die Gemeinde Ruhwinkel, 2017

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bssshoprod.psm1&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Neuaufstellung 2020

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

VERLAG C. H. BECK OHG

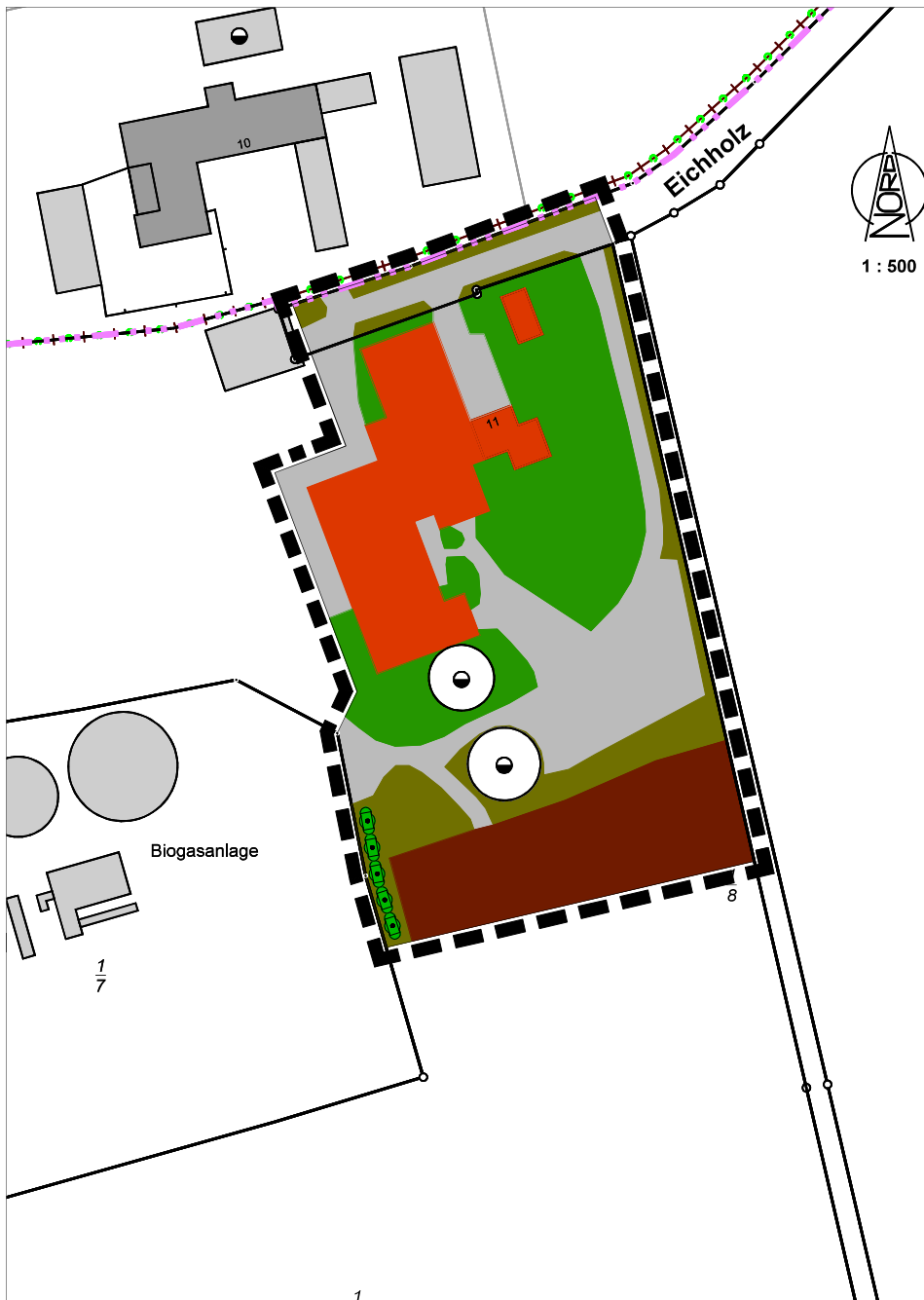
- Baugesetzbuch; mit Änderungen durch das Baulandmobilisierungsg, 52. Auflage, 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhwinkel hat diese Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.









Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Ruhwinkel, den 12.12.2022

gez.
Manfred Markmann
.....
Manfred Markmann
(Bürgermeister)



Legende

-  Gartenflächen
-  Knick vorhanden
-  Ackerfläche
-  Gras- und Staudenflur mit einzelnen Gehölzen
-  Gebäude vorhanden
-  Straßen und Wege, z. T. vollversiegelt
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Güllebehälter

Auftraggeber:

Gemeinde Ruhwinkel

**Umweltbericht
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8
und zur
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ruhwinkel**

Auftragnehmer:

Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Cziefinski

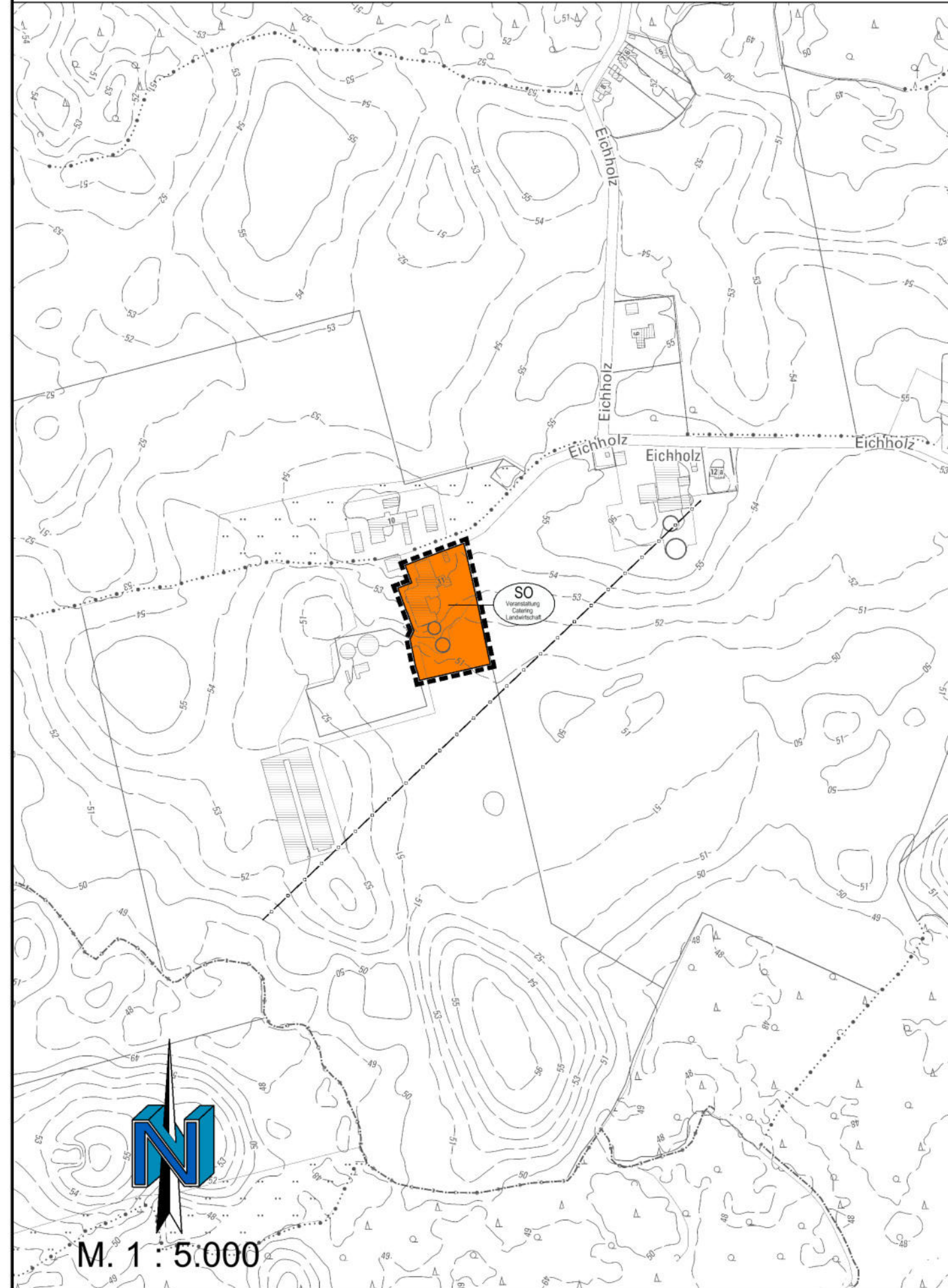
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 90 42 95 - Fax: (04323) 90 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

ENTWURF	GEZEICHNET	GEPRÜFT	DATUM	PLAN-NR.	FORMAT	MASSTAB
Schnathmeier	Schnathmeier	Cziefinski	29.06.2020	1	570x450	1 : 500
Nr.	Änderungen				Datum	Name
1	Geltungsbereich angepasst				03.01.2022	
Bornhöved, den 03.01.2022						Anlage 1

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

DARSTELLUNGEN

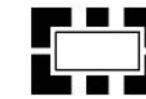
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1, BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO



SONSTIGE SONDERGEBIETE
Zweckbestimmung:
Veranstaltung, Catering, Landwirtschaft

§ 11 BauNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

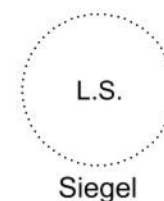
Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 4. Änderung des flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Bereich II, Bauleitplanung, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

~~11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ.: bestätigt.~~

12. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 23.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 24.02.2023 wirksam.

Ruhwinkel, den 27.02.2023



gez.
Manfred Markmann
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

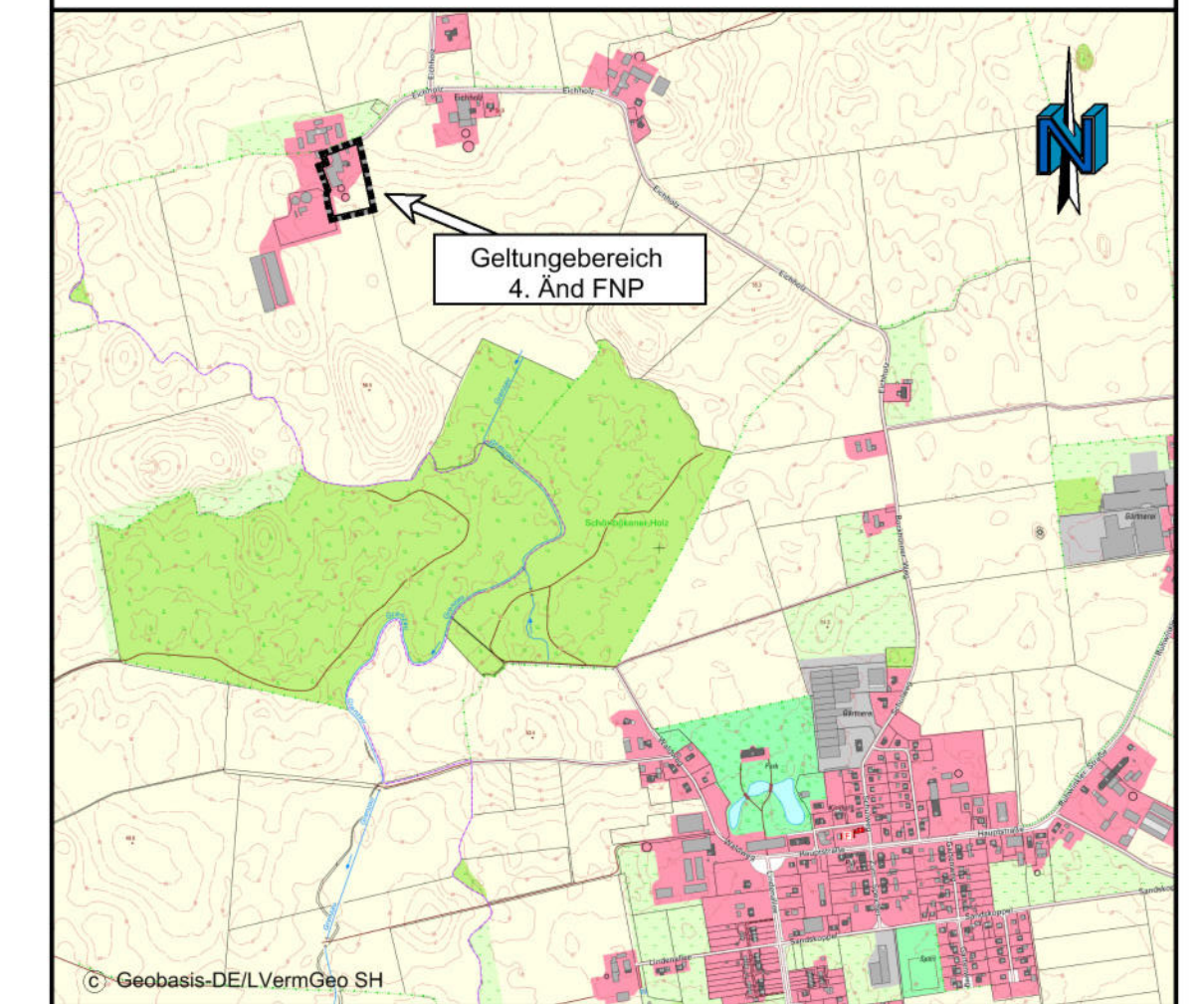
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ruhwinkel vom 25.03.2019 / 29.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau am 11.04.2019 / 30.07.2020 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.05.2019 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.04.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 29.06.2020 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, und die Begründung haben in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 während folgender Zeiten: Montag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.07.2020 in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.08.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.02.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Erneute Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 während folgender Zeiten: Montag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 31.03.2022 in der Bokhorst-Wankendorfer Rundschau ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
9. Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 12.12.2022 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 06.02.2023 Az.: IV524-512.111-57.069(4.Ä.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE RUHWINKEL KREIS PLÖN



für das im Ortsteil Bockhorn gelegene Gebiet der Kuh-Lounge, Eichholz 11, und südlich angrenzender Flächen

Übersichtskarte



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel für das im Ortsteil Bockhorn gelegene Gebiet der Kuh-Lounge, 'Eichholz 11' und südlich angrenzender Flächen mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 0,85 ha und liegt im Ortsteil Bockhorn im Teilgebiet Eichholz am östlichen Rand des Gemeindegebietes. Konkret handelt es sich um das Gebiet der 'Kuh-Lounge', 'Eichholz 11', und südlich angrenzender Flächen.

Im Plangebiet befinden sich Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes. Ergänzt wird die landwirtschaftliche Nutzung durch eine gewerbliche Nutzung. Die Betreiber der 'Kuh-Lounge' beabsichtigen, ihren Betrieb planungsrechtlich abzusichern und weiterzuentwickeln. Im Zuge dessen soll die vorhandene Stellplatzanlage erweitert werden. Zudem soll für jeden Betriebszweig - Landwirtschaft sowie Veranstaltung/Catering - eine Betriebsleiterwohnung planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982 stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Um die Planungsabsicht realisieren zu können, soll anstelle der bisher dargestellten 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' ausgewiesen werden. Die Konkretisierung der Flächennutzungen wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 geregelt.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird zum Teil vom angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb, aber hauptsächlich vom Betriebsgelände der 'Kuh-Lounge' sowie dessen Stellplatzfläche und eine sich südlich anschließende Ackerteilfläche eingenommen. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der im Zuge der Errichtung der weiter westlich gelegenen Biogasanlage angelegt wurde. Der Knick ist gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' wird zu dem Verlust einer Ackerteilfläche und zu

Flächenversiegelungen durch die Erweiterung der vorhandenen Gebäude sowie durch die zum Teil befestigten Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ausgeglichen werden müssen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der regulären Beteiligung und der erneuten Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von acht Stellen und im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens von sechs Stellen vorgetragen worden. Im Zuge der erneuten Beteiligung sind vier Stellungnahmen abgegeben worden. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanungsbehörde

Kritisch gesehen wird die Größe des Plangebietes, die Aufteilung des Plangebietes in zwei 'Sonstige Sondergebiete' (SO), die Übernachtungsmöglichkeiten für Veranstaltungsbesucher sowie die zusätzlichen Hauptwohnungen für Betriebsleiter und Mitarbeiter. Gemäß der Landesplanungsbehörde sind weitere Nutzungen dem landwirtschaftlichen Betrieb unterzuordnen. Zudem wurde angeregt, den parallel aufgestellten Bebauungsplan auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan wurde von einem Angebotsbebauungsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt. Es ist nicht beabsichtigt, mit einer gewerblichen Nutzung die eigentliche Hofstelle zu überlagern. Das Plangebiet wurde deutlich nach Norden verkleinert und konzentriert sich vorwiegend auf die planerische Absicherung der bestehenden Nutzungen und kleinteiliger Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Bestand heraus. Die bebauten Bereiche sollen lediglich geringfügig verdichtet werden. Eine Erweiterung auf landwirtschaftlich genutzte Fläche erfolgt nur in sehr kleinem Rahmen für die Bereitstellung von weiteren Stellplätzen im Süden. Übernachtungsmöglichkeiten für Veranstaltungsbesucher und Mitarbeiterwohnungen sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich ausschließlich aus dem Bestand heraus. Es wird ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' dargestellt. Es soll für jeden Betriebszweig - Catering/Veranstaltung und Landwirtschaft - eine Betriebsleiterwohnung planungsrechtlich gesichert werden. Da die zwei Betriebszweige Veranstaltung/Catering und Landwirtschaft bereits innerhalb des vorhandenen Gebäudekomplexes eng miteinander verzahnt sind, ist eine räumliche Trennung nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den zwei Betriebszweigen um einen zusammengehörigen Familienbetrieb, dessen Synergien durch die räumliche Nähe genutzt werden. Nach den vorgenommenen Änderungen wurde seitens der Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden.

Kreis Plön

Seitens der Kreisplanung wurde die Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchtet. Zudem stünde die Planung im Konflikt mit dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Die Kreisplanung teilte darüber hinaus die Auffassung der Landesplanungsbehörde im Hinblick auf die kritisch angemerkten Punkte (s.o.), die entsprechend überarbeitet wurden. Dennoch bestünden seitens der Kreisplanung weiterhin Bedenken im Hinblick auf die von der Planung ausgehende Beispielwirkung auf andere Flächen im Außenbereich. Die Bedenken würden aber zurückgestellt werden unter der Voraussetzung, dass im Durchführungsvertrag zum parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 zukünftige nicht-landwirtschaftliche Umnutzungen ausgeschlossen und die Einstellung des Gewerbebetriebs für Catering und Veranstaltungen zur Aufhebung des

Bebauungsplans führen würden. Der parallel aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 ermöglicht ausschließlich die im Textteil B unter Ziffer 01. genannten Nutzungen. Andere gewerbliche Nutzungen sind unzulässig. Ergänzende Absicherungen erfolgen durch den Durchführungsvertrag. Die Planung konzentriert sich auf den vorhandenen Bestand und sichert diesen planungsrechtlich ab. Geringfügige Erweiterungen sind lediglich aus dem Bestand heraus möglich. Eine Erweiterung auf landwirtschaftlich genutzte Fläche erfolgt nur in sehr kleinem Rahmen für die Bereitstellung von weiteren Stellplätzen im Süden, so dass sichergestellt wird, dass keine Erweiterung der vorhandenen Splittersiedlung erfolgt. Zudem ist weiterhin die Landwirtschaft ein zentraler Bestandteil des Sonstigen Sondergebietes.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die Planung durch die Inanspruchnahme der freien Landschaft den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspräche. Das Plangebiet wurde deutlich verkleinert und vorwiegend auf die Bestandsnutzung konzentriert. Eine Zersiedelung der Landschaft ist damit nicht mehr zu erwarten.

Seitens der Fachbehörden wurden ergänzend Hinweise zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und zum Bodenschutz gegeben. Darüber hinaus wurde auf die Nähe des Plangebietes zu zwei Hähnchenmastställen und den damit verbundenen Immissionen hingewiesen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte Hinweise zum Anschluss neuer Gebäude und zur eventuellen Umlegung/Änderung von Anlagen der Telekom mit, die im Rahmen der Objektplanung berücksichtigt werden.

Archäologisches Landesamt

Hingewiesen wurde auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmalen bei Erdarbeiten.

Schleswig-Holstein Netz AG

Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG wurden Hinweise zum Umgang mit der 16 bar Gashochdruckleitung sowie dem LWL-Kabel gegeben. Es wurde sich dazu entschieden, das Plangebiet in Richtung Norden zu verkleinern, so dass im Bereich der Leitungen keine baulichen Anlagen mehr vorgesehen sind.

Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilte mit, dass sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens im Plangebiet befänden und auch keine Neuverlegungen gegenwärtig geplant seien.

Industrie- und Handelskammer zu Kiel (IHK)

Seitens der IHK wurde mitgeteilt, dass der Ausschluss des allgemeinen Wohnens im Plangebiet sowie die Rechtssicherheit des Betriebes begrüßt werden.

LLUR - Technischer Umweltschutz -

Bei der Ausweisung von zwei unterschiedlichen Sondergebieten 'Veranstaltung und Catering' sowie 'Landwirtschaft' sei gemäß LLUR gutachterlich zu prüfen, inwieweit die Betriebsinhaberwohnungen der jeweiligen Betriebszweige vor schädlichen

Umweltauswirkungen der jeweils anderen Anlage geschützt seien. Der Sachverhalt hat sich im Laufe der Planung dahingehend geändert, dass nur noch ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' dargestellt wird. Die gewerbliche Nutzung wird sich weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung, die auch von den umliegenden Flächen des Plangebietes eingenommen wird, klar unterordnen. Da die zwei Betriebszweige Veranstaltung/Catering und Landwirtschaft bereits innerhalb des vorhandenen Gebäudekomplexes eng miteinander verzahnt sind, ist eine räumliche Trennung nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den zwei Betriebszweigen um einen zusammengehörigen Familienbetrieb, dessen Synergien durch die räumliche Nähe genutzt werden.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Die Gemeinde Ruhwinkel ist dem Nahbereich der Gemeinde Wankendorf zugeordnet, die nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Ruhwinkel als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Ruhwinkel, decken im Hinblick auf die Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs mit Inkrafttreten der Fortschreibung des LEP am 17. Dezember 2021 aktualisiert worden. Neuer Stichtag für die Berechnung des Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 und neuer Geltungszeitraum die Jahre 2022 bis 2036. Für die Gemeinde Ruhwinkel gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent errichtet werden dürfen (vgl. Kap. 2.5.2 LEP). Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen werden nur zu zwei Drittel auf den Rahmen angerechnet. Außerdem wurden Ausnahmen definiert, unter denen vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Die Gemeinde Ruhwinkel liegt im Einflussbereich der Landesentwicklungsachse, die sich südlich Kiels in Richtung Bad Segeberg erstreckt. Östliche Teile des Gemeindegebietes, die Flächen um den Fuhlensee sowie die nördlich angrenzenden Bereiche des Wankendorfer Seengebietes und der östlich und südöstlich verlaufenden Bornhöveder Seenkette, sind als 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft' sowie als 'Entwicklungsraum für Tourismus und Naherholung' im LEP 2021 ausgewiesen.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Stand: Fortschreibung 2000, befindet sich das Plangebiet in einem bis zur Ostsee reichenden Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Im nordwestlichen Gemeindegebiet ist im Regionalplan ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz' dargestellt.

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine landschaftsverträgliche Nutzung innerhalb der Gemeinde aufrecht zu erhalten und weiter zu beleben. Im Interesse einer zukunftsfähigen planungsrechtlichen Absicherung erfolgt die hiesige Planung. Durch die Lage im Außenbereich und aufgrund der Tatsache, dass Hochzeitsgäste etc. vornehmlich mit dem Pkw die Veranstaltungen in der 'Kuh-Lounge' aufsuchen, ist eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen unumgänglich. Die vorhandene Stellplatzanlage ist für die Anzahl der Besucher nicht ausreichend dimensioniert. Damit nicht die Gefahr besteht, dass die Zuwegungen zugeparkt werden, besteht dringender Handlungsbedarf dahingehend, die Flächen für den ruhenden Verkehr zu erweitern.


In den Bestandsgebäuden gibt es eine genehmigte Wohnung, in der zwei Familien leben (Eltern einerseits, Tochter mit Familie andererseits). Die Platzansprüche haben sich in den Jahren deutlich vergrößert und können, z. B. durch Kinder, weiter steigen. Daher wurde bereits ein Altenteiler für die Eltern südlich des Plangebietes genehmigt. Die Größe des Wohnraums der vorhandenen Wohnung im Bestandsgebäude reicht dennoch für die zwei Betriebszweige nicht aus, da auch die Tochter mit ihrer Familie, die sich federführend um den landwirtschaftlichen Betrieb kümmert, zwingend eine Wohnung vor Ort benötigt. Künftig soll die Betriebsleiterwohnung im Bestandsgebäude der in der 'Kuh-Lounge' tätigen Tochter (mit Familie) der Betriebsleiterin vorbehalten sein. Eine Betriebsleiterwohnung für die Familienmitglieder, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig ist, fehlt. Daher ist es notwendig, eine weitere Wohnung auf dem Bestandsgelände zu schaffen, um allen Familienmitgliedern, die in einem der beiden Betriebe arbeiten, mit ihren dazugehörigen Familien ausreichend Wohnraum in unmittelbarer Nähe zu den Betrieben bereitzustellen.

Die Darstellung des Plangebietes als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Veranstaltung, Catering und Landwirtschaft' erfolgt mit der Zielsetzung, dort das Betriebsgelände der 'Kuh-Lounge' abzugrenzen, die bestehenden Nutzung planungsrechtlich abzusichern und die genannten Vorhaben zu ermöglichen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel für das im Ortsteil Bockhorn gelegene Gebiet der Kuh-Lounge, 'Eichholz 11' und südlich angrenzender Flächen wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhwinkel am 12. Dezember 2022 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom ...06.02.2023... genehmigt.

Ruhwinkel, den 12.12.2022




Manfred Markmann
(Bürgermeister)

